

Besteuerung von Gemeinde- mandataren und Bürgermeistern



NÖ. Gemeinde Beratungs &
SteuerberatungsgesmbH

Deloitte.

28. April 2015

© NÖ. Gemeindeberatungs- und SteuerberatungsgesmbH
© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH



Grundlagen der Besteuerung Grundprinzipien und Rechtsquellen

- Leistungsfähigkeitsprinzip – Steuerfreies Existenzminimum
- Nettoprinzip
 - Prinzip der Nichtabzugsfähigkeit von Privataufwendungen
 - Prinzip der Zusammenrechnung der einzelnen Einkünfte
- Prinzip der Periodenbesteuerung
 - Zufluss/Abflussprinzip
- Prinzip der Progression (Tarif)
- Prinzip der Individualbesteuerung / (Keine Familienbesteuerung wie zB in D)
- Rechtsquellen:
 - EStG, Verordnungen, Erlässe (EStR, LStR)

© NÖ. Gemeindeberatungs- und SteuerberatungsgesmbH
© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

Grundlagen der Besteuerung

Berechnung der Einkommensteuer

Ausgehend von der **Bemessungsgrundlage für die ESt** (Einkommen gem. § 2 Abs. 2 EStG)

Einkommensteuer nach § 33 Abs 1 EStG (Tarif)

– Absetzbeträge

Einkommensteuerschuld

– entrichtete Lohnsteuer

veranlagte Einkommensteuer laut Steuerbescheid

– Vorauszahlungen

Zahlung/Gutschrift

Ermittlung des lohnsteuerpflichtigen Einkommens

Einnahmen/Sachbezüge

- **Dienstwagen:** Sachbezug bei privater Nutzung (1,5% von den Brutto-Anschaffungskosten, max. € 720,00 p.m., wenn < 500 km Privatfahrten (Fahrtenbuch) – nur 0,75%)
- **Dienstwohnung:** Sachbezug ja, Berechnung nach Richtwertgesetz / Kosten der Anmietung (Abschlag 25%).
- **Mobiltelefon:** idR kein Sachbezug auch wenn privat genutzt
- **Laptop/PC:** idR kein Sachbezug, Sachbezug ich des Wertes wenn das Gerät kostenlos ins Eigentum des DN übergeht. Gilt mE auch für Tablett-PCs uä Geräte
- **Incentive-Reisen:** Überwiegend beruflich veranlasstes Tagesprogramm: kein Sachbezug; bei einschlägigen Touristikreisen: Sachbezug JA (Auch wenn Dritte die Reise bezahlen!)

Ermittlung des lohnsteuerpflichtigen Einkommens

Steuerfreie Bezüge

- **Betriebsveranstaltungen**, EUR 365 p.a. pro Dienstnehmer
- **Sachzuwendungen** iR von Betriebsveranstaltungen, EUR 186 p.a. pro DN
- **Zukunftssicherungen** (zB Lebensversicherungen) im Ausmaß von EUR 300 p.a. und DN – nur wenn an alle DN oder ganze DN-Gruppen gerichtet.
- **Dienstreisen**
 - Fahrtkosten, Kilometergelder
 - Tagesgelder
 - Nächtigungskosten

Werbungskosten

Grundsätzliche Aussagen

- **Werbungskosten** sind beruflich veranlasste Aufwendungen
- Berufliche Veranlassung – drei Voraussetzungen:
 - die Aufwendungen müssen objektiv im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen
 - sie dienen der Werbung, Sicherung oder Erhaltung von Einnahmen
 - sie fallen nicht unter ein Abzugsverbot gemäß § 20 EStG
- Geltendmachung im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung
- Nachweis der Aufwendungen auf Verlangen der Finanzbehörde

Werbungskosten

Berufsgruppenpauschale

- Bestimmte Berufsgruppen (wie z.B. Vertreter, Journalisten, Musiker, etc.) können ihre Werbungskosten mit Beträgen idHv 5-15% der Bruttoeinnahmen in pauschaler Form geltend machen
- § 1 TP 10 der VO BGBl II Nr. 382/2001: Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung haben im Rahmen ihrer Veranlagung die Möglichkeit, anstelle der tatsächlich aufgewendeten Beträge einen Pauschalbetrag in der Höhe von 15% der Bemessungsgrundlage als Werbungskosten in Anspruch zu nehmen.
- Diese **Berufsgruppenpauschale** beträgt mind. EUR 438,00 bzw. maximal EUR 2.268,00 jährlich
- Der Mindestbetrag kann nicht zu negativen Einkünften führen

Werbungskosten

ABC der tatsächlichen Werbungskosten

- **Beispiele für Werbungskosten**

- | | |
|-------------------------|-------------------------------|
| - Arbeitskleidung | - Wahlwerbe-/Kandidaturkosten |
| - Arbeitszimmer | - Partei- und Klubbeiträge |
| - Ballbesuche | - Spenden bzw. Geschenke |
| - Computer | - Bewirtungsspesen |
| - Fachliteratur | - Telefonkosten |
| - Fahrtkosten | - Urlaubsstorno |
| - Fortbildungskosten | |
| - Gewerkschaftsbeiträge | |
| - Internetkosten | |

Werbungskosten

ABC der tatsächlichen Werbungskosten

- **Ballbesuche**

- Grundsätzlich Abzugsverbot gemäß § 20 EStG
- aber:
 - bei Politikern sind Zahlungen, die aus beruflichen Anlässen im Wahlkreis des Mandatars erfolgen (z.B. Spenden anlässlich eines Ballbesuches), als Werbungskosten abzugsfähig.
 - abzugsfähig: der Ballbesuch im eigenen Wahlkreis
 - weiters abzugsfähig: Spenden in Form der Abnahme von Karten für Veranstaltungen im Wahlkreis des Politikers (z.B. Bälle einschließlich Maturabälle)
 - nicht abzugsfähig: Anzüge, Trachtenanzüge, Dirndl
- vgl. LStR Rz 383b

© NÖ. Gemeindeberatungs- und SteuerberatungsgesmbH

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

9

Werbungskosten

ABC der tatsächlichen Werbungskosten

- **Computer**

- Kosten der Anschaffung eines Computers inkl. Zubehör
- bei Computern, die in der Wohnung des Steuerpflichtigen aufgestellt sind, ist das Ausmaß der beruflichen Nutzung zu beweisen/glaubhaft zu machen
- Nach Ansicht der Finanzverwaltung: Ausmaß der privaten Nutzung mind. 40%
- Die Aufwendungen für die Anschaffung des Computers sind über die AfA abzuschreiben
- Nutzungsdauer grds. 3 Jahre
- PC, Bildschirm, Tastatur = abgeschlossene Einheit
- Maus, Drucker und Scanner = eigenständig (abschreibbar als GWG)
- vgl. LStR Rz 340

© NÖ. Gemeindeberatungs- und SteuerberatungsgesmbH

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

10

Werbungskosten

ABC der tatsächlichen Werbungskosten

- **Fachliteratur / Fortbildungskosten**

- Fachliteratur:

- es muss der berufliche Konnex gegeben sein, insb. bei allgemein bildenden Nachschlagewerken und Lexika sowie Zeitungen ist dies nicht ausreichend der Fall
- allerdings: werden mehr als 2 Tageszeitungen bzw. mehr als 2 politische Magazine abonniert, sind die Kosten ab dem jeweils 3. Abonnement bei Politikern als Werbungskosten abzugsfähig (vgl. LStR Rz 383e)

- Fortbildungskosten:

- Eine Abzugsmöglichkeit als Werbungskosten liegt dann vor, wenn die Fortbildung über die private Lebensführung (z.B. Esoterik-Seminare) hinausgeht und einen klaren beruflichen Konnex hat (z.B. Fremdsprachenkenntnisse bei einer grenznahen Gemeinde zwecks Besuch von politischen Veranstaltungen im Nachbarstaat)

Werbungskosten

ABC der tatsächlichen Werbungskosten

- **Wahlwerbe- / Kandidaturkosten**

- Aufwendungen, die dem Erhalt bestehender Einnahmen dienen (z.B. der Bürgermeister hat vor, auch nach der nächsten Wahl Bürgermeister zu bleiben), sind als Werbungskosten anzuerkennen
 - Grenze: Liebhaberei (§ 1 Abs. 1 L-VO)
- Auch Aufwendungen, die der Erreichung einer (oder einer anderen) politischen Funktion dienen (z.B. politisch dzt. nicht tätige Person will Bürgermeister werden), sind grundsätzlich als (vorweggenommene) Werbungskosten anzuerkennen
 - Prämisse: Ziel muss objektiv erreichbar sein, Aufwendungen müssen in adäquater Relation zu zukünftig erzielbaren Einkünften stehen, damit nicht von vorneherein eine zukünftige Einkunftsquelle auszuschließen ist

Werbungskosten

ABC der tatsächlichen Werbungskosten

- **Partei- und Klubbeiträge**

- Abzugsfähig sind Beiträge, die an politische Parteien, deren Organisationen und Gliederungen sowie an wahlwerbende Gruppierungen (Namenslisten) von politischen Funktionären geleistet werden müssen
- Nicht abzugsfähig: freiwillige Mitgliedsbeiträge an die Partei selbst oder ihre Gliederungen, die auch von Mitgliedern ohne politische Funktion geleistet werden. Hierunter fällt z.B. der ÖAAB-Beitrag, usw.

Werbungskosten

ABC der tatsächlichen Werbungskosten

- **Spenden bzw. Geschenke**

- Zahlungen und Spenden, die aus beruflichen Anlässen im Wahlkreis des Mandatars erfolgen, sind als Werbungskosten abzugsfähig, z.B.:
 - Spenden an örtliche Blasmusikkapelle
 - Spenden anlässlich eines Ballbesuches
 - Geld- oder Sachspenden anlässlich von Tombolas
 - Blumenspenden aus verschiedenen örtlichen Anlässen, z.B. runde Geburtstage, goldene Hochzeiten etc. von Gemeindebürgern
 - Kranzspenden, Kosten und Billets aus verschiedenen Anlässen
 - Pokale, Parkbank, etc.
 - vgl. LStR Rz 383b

Sonderausgaben

Allgemeines

- taxativ in § 18 EStG aufgezählte Abzugspositionen
- inhaltlich bestehen zwischen den Sonderausgaben keine Gemeinsamkeiten, Motive sind unterschiedlich und nicht konsistent
- Sonderausgaben:
 - Renten und dauernde Lasten
 - Beiträge zu Versicherungen
 - Ausgaben zu Wohnraumschaffung oder –sanierung
 - Kirchenbeiträge
 - Steuerberatungskosten
 - Spenden
- Höchstbeträge und Topf-Sonderausgaben
 - Für Versicherungen und Wohnraumschaffung oder -sanierung

© NÖ. Gemeindeberatungs- und SteuerberatungsgesmbH

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

15

Außergewöhnliche Belastungen

Allgemeines

- Die Kosten der Lebensführung eines Menschen werden bis zur Höhe eines Grundbedarfes von der Einkommensteuer durch diverse Steuerabsetzbeträge freigestellt
- darüber hinausgehende Kosten der Lebensführung können die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer grundsätzlich nicht mindern.
- wesentliche Ausnahme hiervon: **Außergewöhnliche Belastungen** i.S.d. § 34 EStG
- Prämissen:
 - Außergewöhnlichkeit
 - Zwangsläufigkeit
 - Wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- Zu beachten: Selbstbehalte

© NÖ. Gemeindeberatungs- und SteuerberatungsgesmbH

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

16

Die Sozialversicherung der Gemeindefandatare

Sozialversicherung – Allgemeines

- Das Österreichische Sozialversicherungsrecht sieht eine **Pflichtversicherung** vor, d.h. verwirklicht man einen spezifischen Tatbestand, tritt automatisch Pflichtversicherung ein
 - Ungeachtet des Willens der Beteiligten
 - Ungeachtet der Tatsache, ob bereits z.B. aus einem parallel bestehenden Dienstverhältnis nicht ohnedies bereits Pflichtversicherung besteht
- **B-KUVG** (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)
- Kranken- und Unfallversicherung
- Berechnung, Einbehalt und Abfuhr durch Gemeinde im Rahmen der Personalverrechnung
- (nur) Bürgermeister: Pensionsversicherung

Die Sozialversicherung der Gemeindefandatare

Krankenversicherung

- Die **Beitragsgrundlage** ist der Bezug bzw. die Entschädigung, die der Mandatar erhält.
- **Höchstbeitragsgrundlage**: EUR 4.650,00 p.m. bzw. EUR 65.100,00 p.a.
- Beitragssatz: 6,82%
 - davon Gemeinde: 2,97%
 - davon Mandatar: 3,85%
- zusätzlich: Zusatzbeitrag 0,50% (0,25% Gemeinde, 0,25% Mandatar)
- **Geringfügigkeitsgrenze**: EUR 405,98 p.m.
- Wird die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten, besteht keine Krankenversicherung, sondern nur Unfallversicherung

Die Sozialversicherung der Gemeindefachmandatäre Mehrfachversicherung

- Das Österreichische Sozialversicherungssystem folgt dem Prinzip der **Mehrfachversicherung**, d.h. jede Tätigkeit löst eine separate Pflichtversicherung aus.
- So kann es sein, dass ein Gemeindefachmandatar einerseits als solcher nach dem B-KUVG sozialversichert ist und andererseits aufgrund eines parallel bestehenden Dienstverhältnisses bzw. einer Tätigkeit als Selbständiger oder als Land- und Forstwirt auch nach ASVG, (nochmals) nach B-KUVG, nach GSVG oder nach BSVG sozialversichert ist.
- Dennoch soll – trotz Mehrfachversicherung und trotz mehrfacher Beitragsentrichtung – **insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschritten** werden.
- Hierfür bieten sich grundsätzlich zwei Wege an:
 - der Antrag auf Beitragsrückerstattung
 - die Differenzvorschreibung

© NÖ. Gemeindeberatungs- und SteuerberatungsgesmbH

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfung GmbH

19

Bei Rückfragen kontaktieren Sie bitte

Deloitte.

Dr. Martin Freudhofmeier
Steuerberater | Partner

T 43 1/ 537 00 DW 6130
E mfreudhofmeier@deloitte.at
1010 Wien, Renngasse 1/Freyung

© NÖ. Gemeindeberatungs- und SteuerberatungsgesmbH

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfung GmbH

20